

**Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen
vom 14.12.1979 in der Fassung der Änderung vom 01.03.2014**

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr und ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtenrecht sowie die Bestimmungen der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Schöningen zu beachten.

A. Aufgabenbereich

Der Ortsbrandmeister ist dem Stadtbrandmeister gegenüber verantwortlich für:

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
- b) die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr,
- c) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

B. Aufgaben im Einsatz

- a) Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt dem Ortsbrandmeister in seinem Kommandobereich die Leitung des Einsatzes. Im Verhinderungsfall geht diese auf seinen Vertreter bzw. den danach ranghöchsten Feuerwehrführer (Zug-, Gruppen-, Staffel-, Truppführer) über. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- b) Jeder Einsatz ist ohne Verzögerung dem Stadtbrandmeister und der Feuerwehr-Einsatz-Leiststelle des Landkreises zu melden.
- c) Der Ortsbrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei einem auswärtigen Einsatz seiner Wehr oder bei Abwesenheit der Löschgruppe der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb seines Kommandobereiches gesichert bleiben. Er hat in einem derartigen Fall unverzüglich den Stadtbrandmeister zu unterrichten.
- d) Der Ortsbrandmeister hat als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dgl. rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen, und soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen. Er trifft die Entscheidung darüber, ob Sonderrechte nach § 35 StVO zugelassen werden.

- e) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden, hat der Ortsbrandmeister den Stadtbrandmeister sofort zu benachrichtigen. Die weitere Entscheidung trifft der Stadtbrandmeister.
- f) Zur Durchführung der Brandermittlung hat der Ortsbrandmeister den zuständigen Brandschutzprüfer und ggf. den zuständigen Bezirksschornsteinfeger sowie die Kriminalpolizei bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- g) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, über jeden Einsatz, der in seinem Kommandobereich fällt, einen Bericht zu erstellen und umgehend, innerhalb einer 14-tägigen Frist, vom jeweiligen Einsatzleiter unterschrieben an den Stadtbrandmeister weiterzuleiten.
- h) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der Ortsbrandmeister zu seiner Unterstützung den zuständigen Waldbrandbeauftragten hinzuziehen; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- i) Der Ortsbrandmeister hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ zu achten. Dies gilt auch für die persönliche Ausrüstung der ihm unterstellten Feuerwehrmänner (SB).

C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst innerhalb seines Kommandobereiches (Ortsfeuerwehr)

- 1) Der Ortsbrandmeister hat
 - a. ein Dienstbuch zu führen, das über alle Vorkommnisse Auskunft gibt,
 - b. wichtige Personalveränderungen dem Stadtbrandmeister unverzüglich zu melden und darüber hinaus alle Personalveränderungen monatlich schriftlich vorzulegen,
 - c. für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen,
 - d. auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
 - e. den Stadtbrandmeister hinsichtlich eines ausreichenden Versicherungsschutzes der Feuerwehrmänner (SB) und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu unterstützen.

- 2) Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Ortsbrandmeister folgendes zu beachten:
 - a. In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat er Pläne für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder seiner Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Die Dienstpläne sind dem Stadtbrandmeister vorzulegen. Der Ortsbrandmeister soll dem Stadtbrandmeister qualifizierte Mitglieder rechtzeitig für Lehrgänge vorschlagen.
 - b. Mindestens einmal jährlich gibt er die „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr“ bekannt. Datum, Inhalt und Teilnehmer der Belehrung sind vom Belehrenden schriftlich festzuhalten.
 - c. Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner Wehr hat er – nach Absprache mit dem Stadtbrandmeister – Alarmübungen durchzuführen. Die gestellte Aufgabe und das Ergebnis sind dem Stadtbrandmeister schriftlich vorzulegen. Der Bürgermeister ist vorher durch den Stadtbrandmeister zu unterrichten.

- 3) Hinsichtlich der Ausrüstung hat der Ortsbrandmeister die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Unterstützung der Gerätewarte bei der Überprüfung von Fahrzeugen und Gerät. Überwachung der Beschaffenheit der sonstigen Ausrüstung und der Gebäude.
 - b. Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen.
 - c. Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen.
 - d. Verbrauchs- und Ersatzmaterial ist rechtzeitig beim Stadtbrandmeister anzufordern.
 - e. Beschädigungen von Fahrzeugen und Geräten sind dem Stadtbrandmeister unverzüglich zu melden.
 - f. Dienst- und Verkehrsunfälle der Mitglieder der Ortsfeuerwehr sind dem Stadtbrandmeister unverzüglich zu melden.
 - g. Laufende Kontrolle der Fahrtenbücher und ihre termingerechte Vorlage beim Stadtbrandmeister.

- 4) Zur Einsatzvorbereitung hat der Ortsbrandmeister folgendes zu veranlassen und durchzuführen:

- a. Er sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem Amtsbereich unter Angaben der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung).
 - b. Er unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Planung der Löschwasserversorgung. Mängel an Hydranten sind dem Stadtbrandmeister unverzüglich zu melden.
 - c. Bei den von der Stadt angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie bei Ausstellungen, Messen, Zeltveranstaltungen u. ä. veranlasst er die Abstellung geeigneter Feuerwehrmänner (SB) und legt der Verwaltung der Stadt Schöningen über den Stadtbrandmeister einen schriftlichen Bericht vor.
- 5) Der Ortsbrandmeister hat
- a. an Dienstbesprechungen auf Gemeinde-, Abschnitts- und Kreisebene teilzunehmen,
 - b. den Stadtbrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten (z.B. Personal- und Funktionsänderungen) unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.

D. Mitwirkungsaufgaben

Der Ortsbrandmeister unterstützt den Stadtbrandmeister bei folgenden Aufgaben:

- a) Aufstellung der Bedarfsmeldung für den gemeindlichen Haushaltsvoranschlag Budget „Feuerlöschwesen“.
- b) Aufstellung der städtischen Feuerwehrstatistik.
- c) Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen.
- d) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Die weibliche Form der Funktionen gilt entsprechend.

E. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.03.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Dienstanweisung vom 14.12.1979 in der Fassung der Änderung vom 22.07.2002.